

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 69 (1994)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: SVW Rechtsecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der SVW-Rechtsecke werden regelmässig Fälle von allgemeinem Interesse aus der Beratungstätigkeit von lic. iur. Barbara Truog vorgestellt. Für Ihre eigenen juristischen Probleme bitten wir um schriftliche Anfrage an: **SVW, BARBARA TRUOG, RECHTSECKE, BUCHEGG-STRASSE 109, 8057 ZÜRICH** Unser juristisches Beratungstelefon ist bis auf weiteres nicht besetzt.

URHEBERRECHT GEHT UNS NICHTS AN – ODER DOCH? Es soll niemand sagen, unser Parlament sei nur eine Ansammlung von Schwätzern und Schwätzerinnen und produziere wenig. In den vergangenen Jahren verabschiedete es einige grössere Gesetzesrevisionen in gewichtigen Bereichen, die nicht nur Spezialisten

nen Musikaufnahmen auf Tonband gemacht und Fernsehsendungen kopiert. Und wer hat schon jedes Computerprogramm selbst gekauft, das auf seinem Heimcomputer oder vielleicht sogar auf dem im Büro benützten PC läuft! Diese Aufzählung ist keineswegs komplett. Es sind jedoch diejenigen Werke, die am ehesten vom «Nor-

malverbraucher» kopiert oder verwendet werden. Ich möchte die Leserinnen und Leser nicht zu Urheberrechtsspezialisten machen. Es gibt auch nur wenige Juristen, die sich in diesem Spezialgebiet umfassend auskennen. Hinzu kommt, dass einige Bestimmungen des neuen Gesetzes – wie das immer bei einem neuen Gesetz der Fall ist – durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen. Ich möchte den Laien aber in diesem Zusammenhang wieder einmal darauf hinweisen, dass für die Verwendung von Bildern, Zeichnungen, Fotografien, Plänen und Texten die Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin eingeholt werden muss. Der Urheber oder die Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk hergestellt bzw. geschaffen hat. Dem Urheber bzw. der Urheberin steht allein das Recht zu, über die Verwendung des Werkes zu entscheiden. Der Erwerb einer Fotografie zum Beispiel bedeutet nicht automatisch, dass man die Fotografie nach Belieben weiterverwenden darf. Es sollte deshalb unbedingt schriftlich festgehalten sein, welche Rechte mit dem Erwerb eines Bildes, eines Plans oder eines Textes verbunden sind. Von Vorteil für den Erwerber ist es, sich ausdrücklich sämtliche Rechte, insbesondere das Wiedergaberecht oder sogenannte Copyright zu sichern. Selbstverständlich muss bei einer Wiedergabe die Quelle vollständig genannt werden.

Veröffentlichte Werke dürfen ohne Zustimmung des Urhebers zum Eigengebrauch verwendet werden. Das Gesetz definiert, was unter Eigengebrauch zu

verstehen ist. Dazu zählen die Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind wie Verwandte oder Freunde; die Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse; das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation. Aus der Formulierung ist ersichtlich, dass ein gewisser Interpretationsspielraum besteht, der jedoch kaum zu weit ausgelegt werden darf. Ausser für die Verwendung im privaten Kreis ist dem Urheber jedoch eine Vergütung geschuldet.

Neu dauert der urheberrechtliche Schutz 70 Jahre (vorher 50). Neu wird auch der Umgang mit Computerprogrammen geregelt. Hier geht der Schutz viel weiter, so dass in der Regel ein Kopieren für den Eigengebrauch nicht erlaubt ist. Ebenfalls neu und für Wohnbaugenossenschaften von einem gewissen Interesse ist die ausdrückliche

RECHTSECKE

interessieren. Im Sommer 1990 trat das neue Mietrecht in Kraft, letztes Jahr das revidierte Aktienrecht, seit dem 1. Juli gilt ein neues Urheberrecht – um nur drei neue Gesetze zu nennen. Und mit dem neuen Urheberrechtsgesetz möchte ich mich befassen. Denn ich gehe davon aus, dass die eine oder andere Leserin und mancher Leser vom «wohnen» selber Texte oder Bilder zur Illustration von Jahresberichten, Festschriften, Flugblättern, Haus- oder Genossenschaftszeitungen verwenden. Sicher haben die meisten von Ih-

malverbraucher» kopiert oder verwendet werden. Ich möchte die Leserinnen und Leser nicht zu Urheberrechtsspezialisten machen. Es gibt auch nur wenige Juristen, die sich in diesem Spezialgebiet umfassend auskennen. Hinzu kommt, dass einige Bestimmungen des neuen Gesetzes – wie das immer bei einem neuen Gesetz der Fall ist – durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen. Ich möchte den Laien aber in diesem Zusammenhang wieder einmal darauf hinweisen, dass für die Verwendung von Bildern,



Wohnen bei Genossenschaften ist gefragt. Deshalb wachsen die Aufgaben unseres Teams. Zur Betreuung des neu organisierten Rechtsdienstes der Geschäftsstelle suchen wir eine/n

Juristin / Juristen (Teilzeit, 50%)

Es geht darum, Fachwissen namentlich aus dem Miet- und Genossenschaftsrecht sowie den Erlassen zur Wohnbauförderung zu dokumentieren, aufzuarbeiten, zu entwickeln und in geeigneter Weise weiterzugeben: durch Beiträge in der Verbandszeitschrift «wohnen», Merkblätter, Musterbestimmungen, Stellungnahmen und Referate.

Diese vielseitige, selbständige Tätigkeit erfolgt im Kontakt mit Fachleuten, Baugenossenschaften und Behörden. Sie befinden sich zum Teil in der Romandie, weshalb gute Französischkenntnisse erforderlich sind. Die Geschäftsstelle ist verkehrsgünstig, aber ruhig gelegen und zweckmässig ausgestattet.

Wenn Sie Interesse an sozialen Aufgaben haben und kollegiale Zusammenarbeit schätzen, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung (Fritz Nigg verlangen) oder senden Sie gleich Ihre Bewerbung.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen SVW
Dachorganisation der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften
Bucheeggstr. 109, 8057 Zürich, Telefon 01/362 42 40

Erwähnung von Werken der Baukunst. Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen vom Eigentümer oder von der Eigentümerin geändert werden. Der Urheber oder die Urheberin darf sich jedoch jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt. Wann das der Fall ist, sagt das Gesetz aber leider nicht. Dies ist einmal mehr eine dieser Bestimmungen, die zwar ein bestehendes Problem anschneiden und zu lösen vorgeben. Letzten Endes bleibt jedoch so vieles ungeklärt, dass nur Arbeit für Juristen und Gerichte geschaffen wird. Der

Gesetzgeber hat sich auch zur Vermietung von Werkexemplaren geäußert. Grundsätzlich ist dafür eine Vergütung geschuldet. Geraten Sie jetzt aber nicht aus dem Häuschen! Es besteht keine Vergütungspflicht beim Vermieten von Werken der Baukunst. Die Werke der Baukunst sind auch Objekt einer besonderen Regelung, was den Schutz vor Zerstörung betrifft. Der Eigentümer eines Originalwerkes, von dem keine weiteren Werkexemplare bestehen, muss dem Urheber oder der Urheberin vor der Zerstörung die Rücknahme anbieten oder die Nachbil-

dung ermöglichen. Handelt es sich um ein Werk der Baukunst, so hat der Urheber bzw. die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen.

Einmal mehr sei darauf hingewiesen, dass Nichtwissen oder Gutgläubigkeit nicht geschützt ist. Wurde irrtümlicherweise angenommen, der Urheber oder die Urheberin habe einer Verwendung zugestimmt, schützt dieser Irrtum nicht vor allfälligen Schadenersatzforderungen. Leider äussert sich das Gesetz nicht eindeutig zu diesem

Punkt. Ebenso war im alten Gesetz klarer geregelt, welche Folgen eine fehlende oder unvollständige Quellenangabe hat. Offenbar gibt die Unterlassung einer Quellenangabe nur Anlass zu strafrechtlicher Verfolgung, und dies auch nur, wenn die Quellenangabe absichtlich unterlassen wurde. In diesem Punkt wird Gutgläubigkeit doch geschützt. Trotzdem – niemand sollte die Mühe scheuen, die Ideen und Mühen einer Person mit einem deutlichen Hinweis auf die Autorschaft zu würdigen.

BARBARA TRUOG

Liegenschaften- verwaltung für Gross und Klein.

Weil unsere Software modular aufgebaut ist, können Sie klein anfangen (Miniversion ab Fr. 3700.--; Standardversion ab Fr. 6000.--) und später, wenn sich Ihre Anforderungen ändern, ausbauen, umbauen, aufstocken, unsere Weiterentwicklungen und technischen Neuerungen einbauen.

Können Sie sich eine bessere Sicherheit für Ihre Investition vorstellen? Für detaillierte Informationen reden Sie am besten mit Frau M. Burri, Telefon 01 761 81 91.



INFORMATIK AG

Software und mehr. Am Hofibach 4, 8909Zwillikon/Affoltern a.A.



Die praktische Art,
im Garten Wasser zu verteilen

AQUA-DUO

Doppel-Gartenventil

Wandmodell

Standmodell

- Betätigung:
Knebelgriff oder Steckschlüssel
- Anschlüsse 1/2" oder 3/4"
- Ganze Garnitur brüniert
*speziell für den Austausch von Einzelventilen in bestehenden Objekten

Wir senden Ihnen gerne die ausführlichen Unterlagen

Coupon

Einenden an:
R. NUSSBAUM AG
Metallgiesserei und
Armaturenfabrik
Martin-Distel-Strasse 26
4601 Olten

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

Verkauf über den Sanitär-Fachhandel

wo 2/94